

WBE.2011.345 / ME / jb

(BE.2011.18)

Art. 5

Urteil vom 3. Februar 2012

Besetzung Verwaltungsrichter Schwartz, Präsident
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiber Meier

Beschwerde-
führerin **Einwohnergemeinde Z.** _____
handelnd durch den Gemeinderat

gegen

Beschwerde-
gegner **X.** _____
vertreten durch lic. iur. Corinne Seeholzer, Rechtsanwältin

und

Bezirksamt Y. _____

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Bezirksamts Y. _____ vom 22. August 2011

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

X. _____ wohnt in Z. _____ und bezieht Sozialhilfeleistungen. Zusammen mit V. _____ bewohnt er seit dem 1. Oktober 2009 eine 5 ½-Zimmerwohnung an der S. _____strasse 12. Die Wohnungsmiete beträgt Fr. 2'200.00 pro Monat, inklusive Nebenkosten und Miete von zwei Abstellplätzen.

2.

Am 15. Juni 2011 erliess der Gemeinderat Z. _____ folgende Verfügung:

"In Wiedererwägung der Beschlüsse vom 18. April 2011 und 02. Mai 2011, welche hiermit aufgehoben werden, wird Nachfolgendes verfügt:

1.

Zur Existenzsicherung wird X. _____ ab 21. März 2011 mit monatlich CHF 1'037.45 (inkl. Miete und Krankenkasse) abzüglich sämtlicher Einnahmen zulasten der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt. Für den angebrochenen Monat März ergibt dies pro rata CHF 368.15. Für den ganzen Monat April CHF 1037.45, Monat Mai CHF 1'037.45 Monat Juni CHF 1'037.45, Monat Juli CHF 1'037.45. Das Berechnungsblatt 10.4 vom 10. Juni 2011 gültig ab 21.03.2011 ist ein integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

2.

Die Sozialen Dienste sind für die monatlichen Überweisungen der Krankenkassenprämie an den Krankenversicherer ab März 2011 besorgt. X. _____ erhält monatlich den ihm zustehenden Betrag von CHF 698.50 bzw. für den angebrochenen Monat März CHF 29.20 zur Deckung des Lebensunterhalts, inkl. Mietzinsanteil an den Vermieter, bar ausbezahlt. X. _____ hat jeweils bei der Barauszahlung Quittungen über die Mietzinszahlung vorzuweisen.

3.

Die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen können unter Vorweisung der Leistungsabrechnung der Krankenkasse bei den Sozialen Diensten geltend gemacht werden.

4.

Sollte eine zahnähnliche Behandlung nötig sein, so werden die Kosten nur zum SUVA-Tarif übernommen. Es ist vor jeder Behandlung (ausser jährliche Kontrolle inkl. Dentalhygiene und Notfallbehandlungen) ein Kostenvoranschlag den Sozialen Diensten einzureichen.

5.

Die Gemeinde Z. _____ übernimmt zusätzlich zu den vorstehend erwähnten Leistungen die ausstehenden Krankenkassenprämien für die Monate September 2009 bis Februar 2011 in der Höhe von insgesamt CHF 1'438.70. Die Mahn- und Betreibungsgebühren werden bis zur Tilgung, in monatlichen Raten von CHF 50.--, vom Lebensunterhalt abge-

zogen. Ab März 2011 werden monatlich CHF 50.-- vom Lebensunterhalt Akonto Mahn- und Betreuungsspesen in Abzug gebracht, d.h. der Grundbedarf II wird bis zur Tilgung dieser selbst verschuldeten Kosten gestrichen.

6.

Die Sozialen Dienste sind für die Geltendmachung der Prämienverbilligung gemäss § 13 Abs. 4 EG KVG bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau besorgt.

7.

Die Miete ist gemäss Z. _____er Mietzinsrichtlinien zu hoch. Die Wohnung ist entweder zu kündigen, oder es ist in Kauf zu nehmen, dass nur CHF 450.-- als Mietanteil angerechnet werden. Die Kürzung erfolgt ab 01. August 2011. Bis dahin werden monatlich CHF 950.-- gewährt.

8.

Die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe werden gemäss § 13 SPG mit den folgenden Auflagen verbunden und falls diese nicht eingehalten werden, wird der Grundbetrag II gänzlich gestrichen und der Grundbetrag I für die Dauer von drei Monaten um 30 % gekürzt:

a. X. _____ ist verpflichtet, jede Veränderung seiner finanziellen und persönlichen Verhältnisse unverzüglich den Sozialen Diensten mitzuteilen.

b. X. _____ hat die Mietwohnung bis 30. Juni 2011 zu kündigen und eine günstigere Unterkunft zu suchen.

c. X. _____ ist verpflichtet, die Termine bei Arzt und Therapie einzuhalten.

d. X. _____ wird betreffend Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, eine Zweitmeinung eines anerkannten und vom Gemeinderat Z. _____ vorgeschlagenen Arztes einzuholen. Bei einem der drei separat aufgelisteten Ärzte ist diesbezüglich bis 30. Juni 2011 ein Termin zu vereinbaren und die Arbeitsunfähigkeit überprüfen zu lassen.

e. X. _____ hat sich aktiv auf Arbeitssuche zu begeben, sofern keine neuen Arztzeugnisse mit 100 % Arbeitsunfähigkeit vorgewiesen werden. Ein neues Arztzeugnis ist bis spätestens 30. Juni 2011 einzureichen.

f. Im Weiteren hat X. _____ sich beim RAV Wohlen anzumelden und sich auf entsprechende Vermittlungen zu melden, sowie die Punkte der RAV-Vereinbarung einzuhalten, sofern kein 100 % Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorliegt.

g. Pro Monat werden 8 Bewerbungen von X. _____ verlangt, sofern kein 100 % Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorliegt. Dafür werden ihm die Zeitungen (AZ, BBA, Fleischütz) der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.

h. Sobald X. _____ kein 100 % Arbeitsunfähigkeitszeugnis mehr vorweisen kann und solange er kein ausreichendes Einkommen erzielt, hat er ein Projekt gemäss Vorschlag des Gemeinderates zu besuchen.

i. Von der materiellen Hilfe werden weder Parkplätze noch Garagen getragen, siehe auch die Z. _____er Mietzinsrichtlinien. X. _____ hat fristgerecht (per 30. Juni 2011) entsprechende Kündigungen vorzunehmen.

9.

X. _____ wird darauf hingewiesen, dass bezogene Sozialhilfe gemäss § 20 SPG rückerstattungspflichtig ist, sofern sich die finanziellen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann.

10.

Dieser Beschluss ist befristet bis 31. Juli 2011.

11.

Werden weitere Auflagen und Weisungen, die unter Androhung der Folgen der Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, kann die materielle Hilfe gemäss § 13 SPG und § 15 SPV gekürzt oder verweigert werden.

12.

Die Sozialen Dienste werden angewiesen, die Verwandtenunterstützung an Hand der vom Klienten gemachten Angaben zu prüfen."

B.

1.

Am 28. Juni 2011 gab X. _____ beim Bezirksamt Y. _____ mündlich seine Beschwerde zu Protokoll und ergänzte sie mit Eingabe vom 14. Juli 2011. Hierbei stellte er den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats Z. _____ vom 15. Juni 2011.

2.

Am 22. August 2011 erliess das Bezirksamt Y. _____ folgenden Entscheid:

"1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Ziff. 1, Ziff. 7, Ziff. 8 b des Beschlusses vom 15. Juni 2011 des Gemeinderats Z. _____ aufgehoben.

2.

Die Sache geht an den Gemeinderat Z. _____ zum Erlass eines neuerlichen Entscheids im Sinne der Erwägungen.

3.

Die Kosten des bezirksamtlichen Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 400.00 sowie der Kanzleigebühr von CHF 170.00, zusammen CHF 570.00 gehen zu Lasten der Staatskasse.

4.

Es werden keine Parteikosten zugesprochen."

C.

1.

Gegen den Entscheid des Bezirksamts erhob die Gemeinde Z. _____, handelnd durch den Gemeinderat, mit Eingabe vom 6. Oktober 2011 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgendem Antrag:

"Der Entscheid des Bezirksamts Y. _____ vom 22. August 2011 betreffend Neufassung von Beschlusspunkt 1 sei aufzuheben und die Verfügung der Sozialbehörde Z. _____ vom 15. Juni 2011, unter Annahme eines gefestigten Konkubinats zwischen X. _____ und V. _____, sei zu bestätigen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

2.

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2011 stellte X. _____, vertreten durch Corinne Seehofer, Rechtsanwältin, ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Vertretung.

3.

Im Schreiben vom 26. Oktober 2011 schliesst das Bezirksamt Y. _____ auf Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

4.

In der Eingabe vom 1. November 2011 nahm der Kantonale Sozialdienst zur Beschwerde Stellung.

5.

Mit Verfügung des Verwaltungsgerichtspräsidenten vom 10. November 2011 wurden dem Beschwerdegegner die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Vertretung mit Corinne Seehofer, Rechtsanwältin, als unentgeltlicher Vertreterin bewilligt.

6.

In der Beschwerdeantwort vom 9. Dezember 2011 lässt der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde beantragen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

7.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 3. Februar 2012 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Dieses ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.

Nach § 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheids hat (lit. a), ferner jede Person, Organisation oder Behörde, die durch Bundesrecht oder kantonales Recht zur Beschwerde ermächtigt ist (lit. b). Gegen Verfügungen und Entscheide der oberen Instanz kann die Gemeinde dann Beschwerde führen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse geltend macht (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 205). Nach § 47 Abs. 1 lit. a SPG ist die Gemeinde zahlungspflichtig für die Kosten der materiellen Hilfe. Damit hat sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids und ist zur Beschwerde befugt.

3.

3.1.

Gemäss § 58 Abs. 3 SPG beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Für die Berechnung der Fristen, deren Unterbruch und die Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis gilt die Zivilprozessordnung (§ 28 Abs. 1 VRPG). Nach Art. 142 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) beginnen Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen. Zur Einhaltung der Frist müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (vgl. Art. 143 Abs. 1 ZPO).

3.2.

Der Entscheid des Bezirksamts vom 22. August 2011 wurde von einer Vertreterin der Gemeinde Z. _____ am 7. September 2011 entgegen genommen. Beim auf dem Zustellungsnachweis zunächst angebrachten

Empfangsdatum vom 5. September 2011 handelt es sich um einen Verschied, was sich aus der Postaufgabe vom 6. September 2011 sowie der Sendungsverfolgung vom 9. September 2011 ergibt (vgl. Vorakten, S. 44). Die Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Postaufgabe vom 7. Oktober 2011 erfolgte somit rechtzeitig.

4.

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

5.

Gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen, nicht aber Ermessensfehler (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

II.

1.

1.1.

In seinem Entscheid vom 15. Juni 2011 hat der Gemeinderat Z. _____ verfügt, der Beschwerdegegner werde ab dem 21. März 2011 mit materieller Hilfe im Betrag von monatlich Fr. 1'037.45 (einschliesslich den Kosten für Miete und Krankenkasse) unterstützt (Ziffer 1 der Verfügung). Zur Begründung wurde auf das Berechnungsblatt vom 10. Juni 2011 verwiesen, in welchem von einem gefestigten Konkubinatsverhältnis ausgegangen und dem Beschwerdegegner vom Einkommen der Wohnpartnerin Fr. 1'000.00 als Einnahmen angerechnet werden (vgl. Vorakten, S. 15).

1.2.

Der Gemeinderat hat für den Beschwerdegegner folgende Bedarfsberechnung vorgenommen:

Ausgaben:	
Grundbetrag I	748.50
Grundbetrag II	50.00
Wohnungskosten	950.00
Wohnnebenkosten	
Krankenkasse KVG	338.95
Bedarf ab 1.3.2011	2'087.45
Einnahmen:	
Konkubinatsbeitrag	1'000.00
Andere Einnahmen	50.00
Total Einnahmen	1'050.00
Monatliche Unterstützung	1'037.45

2.

Der Gemeinderat hält an Ziffer 1 seines Entscheids fest und begründet die Beschwerde damit, X. _____ lebe mit V. _____ in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung im Sinne von § 12 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SPV; SAR 851.211). Das Bezirksamt habe zu Unrecht erwogen, es sei nicht klar, wie sich das Zusammenleben im Einzelnen (insbesondere bezüglich der wirtschaftlichen Verflechtung) gestalte (Beschwerde vom 6. Oktober 2011, S. 2). X. _____ und V. _____ würden seit Jahren ihre Freizeit und die Ferien gemeinsam verbringen, insbesondere zur Ausübung des gemeinsamen Hobbys, dem Sidecarfahren (Beschwerde, S. 2; mit Verweis auf Beschwerdebeilage 2). Sie würden wie ein gewöhnliches Paar zusammen leben. Im Mietvertrag für die Wohnung seien beide als Mieter aufgeführt und es bestehe kein Untermietverhältnis (mit Verweis auf Beschwerdebeilage 3). Wenn der Beschwerdegegner behauptete, es würden beide über ein eigenes Wohnschlafzimmer mit Bad verfügen, belege dies noch nicht, dass kein Konkubinat bestehe. Aufgrund des gemeinsamen Hobbys und des langen Zusammenlebens sei von einer "geistig-seelischen Verbundenheit" auszugehen. Das Bestehen einer Geschlechtsgemeinschaft könne vom Sozialdienst zwar nicht bewiesen werden. Die erfolgte finanzielle Unterstützung durch V. _____ spreche aber für eine eheähnliche Beziehung (Beschwerde, S. 3). Auch nach den Abklärungen des Aussendienstmitarbeiters des Sozialdienstes liege ein Konkubinatsverhältnis vor (Beschwerde, S. 4; mit Verweis auf den Abklärungsbericht vom 24. März 2011 [Beschwerdebeilage 5]).

3.

Das Bezirksamt hat in seinem Entscheid festgehalten, der zuständige Aussendienstmitarbeiter des Kantonalen Sozialdienstes habe in der entsprechenden Rubrik des Abklärungsberichts "Konkubinat" angekreuzt. Eine Begründung dafür enthalte der Bericht indessen nicht. Der langjährige gemeinsame Wohnsitz sowie die Ausübung des gemeinsamen Hobbys, dem Sidecarfahren, dürften zwar als Indiz für ein Konkubinatsverhältnis gewertet werden (vgl. Ziff. 12 des Entscheids). Wie sich die Beziehung zwischen dem Beschwerdegegner und V. _____ im Einzelnen gestalte, gehe aus den Akten indessen nicht hervor. Unklar sei, wie der Beschwerdegegner mit der Wohnpartnerin zusammenlebe. Ob getrennte Schlafzimmer, Kühlschränke etc. bestehen, sei nicht geklärt. Zur Behauptung des Beschwerdegegners, wonach lediglich eine Wohngemeinschaft bestehe und V. _____ den grösseren Teil der Wohnung nutze sowie den grösseren Anteil des Mietzinses bezahle, habe sich der Gemeinderat gar nicht geäussert. Hinweise für eine geistig-seelische Zusammengehörigkeit der Partner und eine wirtschaftliche Verflechtung würden in den Akten fehlen. Aus diesen gehe auch nicht hervor, ob V. _____ dem Beschwerdegegner erneut Hilfe und Beistand geleistet habe.

Ob eine Geschlechtsgemeinschaft bestehe, sei ebenfalls offen. Aufgrund der Akten könne daher nicht beurteilt werden, ob zwischen V. _____ und dem Beschwerdegegner ein gefestigtes Konkubinatsverhältnis im Sinne vom § 12 SPV bestehe (vgl. Ziffer 13 des angefochtenen Entscheides). Mit dieser Begründung hat das Bezirksamt Ziffer 1 des Entscheides des Gemeinderats vom 15. Juni 2011 aufgehoben und die Sache zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückgewiesen (vgl. Ziffer 15 des Entscheides).

4.

Der Beschwerdegegner behauptet, er lebe mit V. _____ in einer blossen Wohngemeinschaft. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz bestehe ein Untermietverhältnis, wobei er alleine zur Bezahlung des Mietzinses verpflichtet sei. Im Mietvertrag vom 4. Juli 2009 sei V. _____ zwar aufgeführt, sie habe diesen aber nicht unterzeichnet und die betreffende Rubrik "Ehepartner/Solidarpartner" sei durchgestrichen. Das Mietverhältnis für die Wohnung in Z. _____ habe am 1. November 2009 begonnen. Im Zeitpunkt der Beurteilung des sozialhilferechtlichen Anspruchs habe keine stabile, eheähnliche Beziehung im Sinne von § 12 Abs. 2 lit. c SPV bestanden. Da er mit V. _____ Seitenwagenrennen bestreite, hätten sie eine Wohngemeinschaft gebildet. Es bestünden getrennte Räumlichkeiten, wobei nur Bad und Küche (mit getrennten Esswaren) geteilt würden. Sie seien weder in wirtschaftlicher noch in finanzieller Hinsicht miteinander verbunden. V. _____ nutze den grösseren Teil der Wohnung und bezahle den grösseren Anteil der Miete. Seit beide zusammen in Z. _____ wohnten, habe sie ihn nicht mehr finanziell unterstützt. Es bestehe auch keine seelisch-geistige oder sexuelle Beziehung. Aus der Ausübung des gemeinsamen Hobbys könne überdies nicht geschlossen werden, dass die gesamte Freizeit und die Ferien gemeinsam verbracht würden (vgl. Beschwerdeantwort vom 9. Dezember 2011, S. 4 f.).

5.

5.1.

Nach § 11 Abs. 2 SPG regelt der Regierungsrat, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang bei der Berechnung der eigenen Mittel die finanziellen und persönlichen Verhältnisse anderer Personen in gleicher Wohn- und Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen sind. Die Regelung hat insbesondere Art und Zweck der Wohn- und Lebensgemeinschaft sowie der Nähe der persönlichen Beziehung angemessen Rechnung zu tragen. Nach § 12 Abs. 1 SPV werden einer unterstützten Person, die in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung lebt, die finanziellen Mittel der Partnerin oder des Partners ganz oder teilweise angerechnet, sofern nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Beziehung keinen eheähnlichen Charakter aufweist. Beim Umfang der anzurechnenden finanziellen Mittel ist den konkreten Umständen, insbesondere den beste-

henden Verpflichtungen, angemessen Rechnung zu tragen. Nach § 12 Abs. 2 SPV ist eine stabile, eheähnliche Beziehung unter anderem anzunehmen, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird (lit. a) oder wenn aufgrund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt (lit. c).

5.2.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts gelten Konkubinatspaare im Gegensatz zu Ehepaaren und Familien im gleichen Haushalt nicht als Unterstützungseinheit im Sinne von § 32 Abs. 1 SPV (vgl. auch Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien], Dezember 2000, 3. Ausgabe, Kapitel F.5.1). Die im Kanton Aargau bestehenden gesetzlichen Regelungen erlauben es nicht, bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs eines im Konkubinat lebenden Bedürftigen gleich vorzugehen wie bei einem verheirateten und die Einkommen zusammenzuzählen. Bei einer im Konkubinat lebenden unterstützten Person ist von ihren eigenen finanziellen Mitteln auszugehen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2005, S. 284). Bei stabilem Konkubinat ist – trotz Fehlens einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung – grundsätzlich davon auszugehen, dass die Konkubinatspartner sich gegenseitig unterstützen. Hier ist bei der Berechnung des Notbedarfs das Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners für die Beurteilung der Bedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen (vgl. AGVE 2003, S. 293 mit Hinweisen). Mangels einer rechtlichen Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung ist jedoch eine Gleichbehandlung mit Ehepaaren, d.h. die Erstellung eines gemeinsamen Budgets mit vollständigem Einbezug der Einkünfte und Vermögenswerte der nicht unterstützten Person, unzulässig (AGVE 2003, S. 294). Eine Gleichstellung mit verheirateten hilfesuchenden Personen ist auch nicht zulässig, indem (indirekt) der anrechenbare Beitrag des Konkubinatspartners mittels eines Vergleichs- oder Schattenbudgets für Ehepaare festgesetzt wird.

5.3.

§ 12 SPV hat eine Doppelfunktion, indem er beweisrechtliche und materiell rechtliche Bestimmungen enthält. Beweisrechtlich gibt er vor, unter welchen Umständen von Seiten des Gemeinwesens eine gegenseitige Unterstützung von Personen in gleicher Wohn- und Lebensgemeinschaft vermutet werden darf. In materieller Hinsicht macht er Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen Mittel der Partnerin oder des Partners ganz oder teilweise angerechnet werden dürfen und zu deren Bemessung.

In einer stabilen Wohn- und Lebensgemeinschaft mit eheähnlichem Charakter geht es bei der Berücksichtigung und Bemessung des anrechenbaren Betrags darum, der Nähe der persönlichen Beziehung, Art und Zweck

der Gemeinschaft Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 2 SPG). Nicht jede Wohngemeinschaft hat zwingend sozialhilferechtliche Konsequenzen. § 12 Abs. 1 Satz 2 SPV schreibt daher vor, dass den konkreten Umständen angemessen Rechnung zu tragen ist. Ausgangspunkt für die Bemessung der Bedürftigkeit und für die Bestimmung des Umfangs der anrechenbaren Mittel sind dabei die zwischen dem Beschwerdegegner und seiner Wohnpartnerin getroffenen Vereinbarungen und die tatsächliche Gestaltung der gemeinsamen Lebenssituation in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] IV/24 vom 29. April 2011 [WBE.2010.400], S. 8).

6.

Zur Wohnsituation des Beschwerdegegners und von V. _____ lässt sich den Akten sowie den Beschwerdebeilagen Folgendes entnehmen:

Gemäss Adressauskunft der Gemeinde Mettmenstetten vom 31. Mai 2011 hatten der Beschwerdegegner und V. _____ vom 1. Juli 1992 bis und mit 30. September 1998 beide an der U. _____strasse 12 ihren Wohnsitz (vgl. Beschwerdebeilage 1 [3B und 3C]). Für die Jahre 1999 bis 2004 werden dann unterschiedliche und wechselnde Wohnadressen angegeben (vgl. Beschwerdebeilage 1.1).

Am 5. Oktober 2004 soll V. _____ nach Unterlunkhofen an die T. _____strasse 4 umgezogen sein (vgl. E-Mail vom 30. Mai 2011, Beschwerdebeilage 1.1). Der Beschwerdegegner war bereits am 1. September 2003 von Affoltern am Albis nach Unterlunkhofen gezogen (E-Mail vom 24. Mai 2011; Beschwerdebeilage 1 [4A]). Weiteres zur Wohnsituation in Unterlunkhofen lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Nach dem Entscheid des Gemeinderats vom 15. Juni 2011 hat der Beschwerdegegner bereits seit dem 6. Oktober 2004 in Unterlunkhofen gemeinsam mit V. _____ in der gleichen Wohnung gelebt (Entscheid, S. 2). In der Eingabe vom 14. Juli 2011 an das Bezirksamt behauptete der Beschwerdegegner dann aber, V. _____ hätte sich "nur aus steuerlichen Gründen" in Unterlunkhofen "angemeldet" und seine Wohnung in Unterlunkhofen wäre für zwei Personen zu klein gewesen (vgl. Vorakten, S. 11). Nach seiner Darstellung hatte V. _____ bis zum 31. August 2007 in Waldkirch und bis zum 31. März 2010 in Gossau eine Wohnung zur Miete resp. Untermiete (vgl. Vorakten, S. 13). Bei den Akten liegen diesbezüglich zwei Mietverträge vom 2. August 2007 für eine 1-Zimmerwohnung in Waldkirch (Vorakten, S. 6) sowie vom 30. Mai 2007 für eine 4 ½-Zimmerwohnung in Gossau (Vorakten, S. 8), beide lautend auf V. _____.

Seit dem 1. Oktober 2009 leben der Beschwerdegegner und V. _____ in der gemeinsamen Wohnung an der Hauptstrasse 12 in Z. _____

(Beschwerdebeilage 1 [5A und 5B]). Den Unterlagen lässt sich ebenfalls entnehmen, dass sowohl der Beschwerdegegner als auch V. _____ für die Steuerperiode 2008 vom Regionalen Steueramt der Gemeinden Aristau, Oberwil-Lieli und Unterlunkhofen veranlagt wurden (vgl. Beschwerdebeilage 4). Hierbei wurde V. _____ für den Beschwerdegegner ein Unterstützungsabzug von Fr. 2'400.00 für die kantonale Einkommenssteuer sowie von Fr. 6'100.00 für die direkte Bundessteuer gewährt. In der Steuerveranlagung 2009 wurde kein Unterstützungsabzug mehr gewährt (vgl. Beschwerdebeilage 4). Bei den Akten liegt indessen eine Bestätigung des Beschwerdegegners, dass er im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis und mit 31. Dezember 2009 von V. _____ mit einem Betrag von Fr. 7'200.00 unterstützt worden sei (Beschwerdebeilage 4.1).

Im Abklärungsbericht vom 24. März 2011 hat der Aussendienstmitarbeiter des Sozialdienstes zwar in der entsprechenden Rubrik "Konkubinat" angekreuzt. Es wird aber festgehalten, der Beschwerdegegner habe selbst angegeben, nicht im Konkubinat mit der Wohnpartnerin zu leben, aber mit dieser bereits in Unterlunkhofen zusammen gewohnt zu haben (vgl. Beschwerdebeilage 5).

7.

7.1.

Die Sozialhilfebehörde ist nach dem Untersuchungsgrundsatz (§ 17 Abs. 1 VRPG) von Amtes wegen zur Abklärung der Bedürftigkeit verpflichtet (AGVE 1997, S. 171) und sie kann auch die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einholen (§ 2 Abs. 2 SPG i.V.m. § 1 Abs. 4 SPV). Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 2 SPG i.V.m. § 1 SPV).

7.2.

Nach § 12 Abs. 2 lit. a SPV ist eine stabile, eheähnliche Beziehung anzunehmen, wenn seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

Aufgrund der Akten und der Beschwerdebeilagen lässt sich nicht genau bestimmen, ob und gegebenenfalls wie lange der Beschwerdegegner zusammen mit V. _____ einen gemeinsamen Haushalt führt. Die Führung eines gemeinsamen Haushaltes im Sinne von § 12 Abs. 2 lit. a SPV geht über eine blossе Wohngemeinschaft hinaus und setzt neben einer gewissen Aufgabenteilung und der Teilung der Wohnkosten eine darüber hinausgehende manifestierte gegenseitige finanzielle und/oder persönliche Unterstützung voraus. Hierzu sind genauere Angaben des Beschwerdegegners und von V. _____ erforderlich. Die bei den Akten liegenden Mietverträge schliessen nicht aus, dass V. _____ vor dem Umzug nach

Z. _____ mehrheitlich in Waldkirch resp. Gossau gelebt hat (vgl. Vorakten, S. 6 ff.). Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners spricht auch der Umstand, dass der Beginn der Miete für die Wohnung an der Hauptstrasse 12 in Z. _____ gemäss Mietvertrag vom 4. Juli 2009 auf den 1. November 2009 festgelegt wurde, für sich alleine noch nicht gegen die Anwendbarkeit von § 12 Abs. 2 lit. a SPV. Dass der Beschwerdegegner gegenüber dem Aussendienstmitarbeiter des Sozialdienstes angegeben hat, bereits in Unterlunkhofen mit V. _____ zusammen gewohnt zu haben, darf nach erfolgter Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Beschwerdebeilage 5). Ein Wohnungswechsel könnte für sich alleine das Bestehen einer stabilen, eheähnlichen Beziehung im Sinne von § 12 Abs. 2 lit. a SPV nicht verändern. Auch der Umstand, dass der Beschwerdegegner bereits im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. September 1998 mit V. _____ in Mettmenstetten eine gemeinsame Wohnadresse hatte, darf als Indiz für das Bestehen einer über eine blossе Wohngemeinschaft hinausgehenden Beziehung gewertet werden. Eine abschliessende Beurteilung ist allerdings erst nach dem Vorliegen aller erforderlichen Abklärungen möglich.

7.3.

Nach § 12 Abs. 2 lit. c SPV ist eine stabile, eheähnliche Beziehung sodann anzunehmen, wenn auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.

Wie das Bezirksamt zu Recht festgehalten hat, geht aus den Akten nicht hervor, wie sich das Zusammenleben des Beschwerdegegners mit V. _____ im Einzelnen gestaltet. Aus den Unterlagen ist insbesondere nicht ersichtlich, ob die Räumlichkeiten der Wohnung im Sinne einer blossen Wohngemeinschaft genutzt werden. Bezüglich der finanziellen Verhältnisse ist nicht bekannt, welchen Anteil des Mietzinses V. _____ tatsächlich übernimmt. Diesbezüglich ist nicht massgebend, ob allenfalls ein Untermietverhältnis besteht und V. _____ selbst am Mietvertrag als Partei beteiligt ist, sondern in erster Linie, ob diese einen über das in einer Wohngemeinschaft Übliche hinausgehenden Beitrag geleistet hat. Wie das Bezirksamt zu Recht festgehalten hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Kosten zur Lebenshaltung des Beschwerdegegners V. _____ getragen hat. Unklar bleibt auch, ob und allenfalls welche Zuwendungen resp. Leistungen ab März 2011 zur Ausübung des gemeinsamen Hobbys resp. zum Verbringen von Ferien erfolgt sind. Feststeht aufgrund der Akten nur, dass der Beschwerdegegner und V. _____ auf der Liste eines Seitenwagenrennens vom 13. Mai 2011 geführt wurden (vgl. Beschwerdebeilage, S. 2).

Über das Bestehen einer stabilen, eheähnlichen Beziehung im Sinne von § 12 Abs. 2 lit. c SPV kann erst nach vollständiger Sachverhaltserhebung

entschieden werden. Festzuhalten ist indessen, dass bereits erfolgte Zuwendungen sowie die Ausübung des gemeinsamen Hobbys resp. das gemeinsame Verbringen von Ferien als Indiz für das Bestehen eines gefestigten Konkubinats gewertet werden dürfen. Gleich verhält es sich mit dem Umstand, dass bereits in den Jahren 1992 bis 1998 ein gemeinsamer Wohnsitz bestand.

8.

Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf, kann sie selbst urteilen, oder die Sache zum Erlass eines neuen Entscheides an eine Vorinstanz zurückweisen (§ 49 VRPG). Für das Vorgehen wegleitend ist eine Interessensabwägung (vgl. AGVE 2004, S. 143 f. mit Hinweisen). Wie sich aus vorstehenden Erwägungen ergibt, ist die Sache auch unter Berücksichtigung der eingereichten Beschwerdebeilagen nicht spruchreif. Damit ist der Entscheid des Bezirksamts zu bestätigen. Die Sozialbehörde wird den Sachverhalt vollständig zu erheben haben und über Ziffer 1 des Entscheids vom 15. Juni 2011 neu zu entscheiden haben.

9.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Der Entscheid des Bezirksamts Y. _____ vom 22. August 2011 wird bestätigt. Der Gemeinderat Z. _____ wird nach Einholung der erforderlichen Angaben und Unterlagen erneut zu beurteilen haben, ob der Beschwerdegegner in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung im Sinne von § 12 SPV lebt und gegebenenfalls welche finanziellen Mittel der Wohnpartnerin ihm aufgrund der konkreten Umstände anzurechnen sind.

III.

1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens verlegt. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin bzw. die Einwohnergemeinde Z. _____ die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG).

2.

2.1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Parteikosten in der Regel ebenfalls nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Der Einwohnergemeinde Z. _____ ist entsprechend dem Verfahrensausgang eine Parteientschädigung zu Gunsten des obsiegenden Beschwerdegegners aufzuerlegen (vgl. AGVE 2009, S. 289 ff.).

2.2.

Die Höhe der Parteikosten (vgl. § 29 VRPG) richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Die Änderungen des Dekrets vom 10. Mai 2011, welche am 1. Juli 2011 in Kraft getreten sind, gelangen auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Anwendung (Umkehrschluss aus § 17 Abs. 4 AnwT).

In Verwaltungssachen sieht der Tarif die Bemessung der Entschädigung nach dem Streitwert vor (§ 8a Abs. 1 AnwT). Sozialhilferechtliche Ansprüche betreffen in der Regel vermögenswerte Interessen der hilfeschenden Personen und des Gemeinwesens. Die Rechtsmittelverfahren in Sozialhilfesachen sind daher regelmässig vermögensrechtliche Streitsachen und die Parteientschädigung ist streitwertabhängig (vgl. AGVE 2007, S. 191 f.) Vorliegend beträgt der Streitwert Fr. 12'000.00, was dem strittigen Konkubinatsbeitrag, gerechnet auf ein Jahr, entspricht. Innerhalb der Rahmenbeträge nach § 8a Abs. 1 AnwT richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes sowie der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 AnwT). Ausgehend von einem Mittelwert von Fr. 2'300.00 erweist sich für die Erstattung der Beschwerdeantwort ein Honorar von pauschal Fr. 1'700.00 als angemessen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Beweislast streitig war und primär Rechtsfragen zu beantworten waren. Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 398.00, gesamthaft Fr. 1'398.00, sind von der Beschwerdeführerin zu bezahlen.

3.

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Vertreterin des Beschwerdegegners die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'700.00 zu ersetzen.

Zustellung an:
den Gemeinderat Z. _____
den Beschwerdegegner (Vertreterin)
das Bezirksamt

Mitteilung an:
das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Rechtsdienst
den Kantonalen Sozialdienst (KSD)

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Zwischenentscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdefrist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 3. Februar 2012

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Schwartz

Meier